

Ralph Fröhlich
Weingartenstr. 35
77654 Offenburg

Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburgerstraße 103
79104 Freiburg

Az.: 1 K 4341/24

Stellungnahme des Klägers zur Aufforderung des Gerichts vom 26.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 26.11.2024 und möchte folgende Punkte betonen:

1. Bekanntheit der Anfrage seit April 2024

Die Stadt Offenburg wurde bereits im April 2024 über den Kern meines Informationsbegehrens in Kenntnis gesetzt. Es ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, warum es bis Juli 2024 dauerte, bis die Stadt erste konkrete Angaben zum Verwaltungsaufwand machte. Diese lange Verzögerung hat meines Erachtens zu einem unnötigen Anstieg des Zeitaufwands und damit der Gebühren geführt.

2. Einfache Datenbankabfrage ausreichend

Die angeforderten Informationen, insbesondere die Gründe für die Fällung der 512 Bäume, sollten aus der bestehenden digitalen Infrastruktur der Stadt, wie dem Baumkataster im Geodatenportal Osiris5, mit einer einfachen Datenbankabfrage zugänglich sein. Es ist nicht plausibel, dass ein derart hoher Zeitaufwand nötig sein sollte, wenn die relevanten Daten bereits digital vorliegen und Teil der Präsentation im Umweltausschuss vom 22.04.2024 waren.

3. Zweifel an der Gebührenhöhe gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 LIFG

Ich schließe mich den Bedenken des Gerichts an, dass die Stadt möglicherweise gegen die Regelungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 LIFG verstoßen hat. Die Informationen über die voraussichtlichen Kosten wurden erst am 08.07.2024 übermittelt, obwohl mein Antrag vom April 2024 datiert. Zudem hätte der erforderliche Aufwand durch frühere Kommunikation und Kooperation erheblich reduziert werden können.

4. Bereits dokumentierte Chronologie

Die zeitlichen Abläufe und der Verlauf der Kommunikation zwischen mir und der Stadt Offenburg sind in der Klageschrift ausführlich dokumentiert. Ich bitte das Gericht, diese Dokumentation in die Bewertung einzubeziehen, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob die Stadt ihre Informationspflicht nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LIFG angemessen erfüllt hat.

Abschließend möchte ich betonen, dass mein Anliegen stets auf Transparenz und eine bürgerfreundliche Zusammenarbeit abzielt. Es ist mein Wunsch, dass dieser Prozess zu einer besseren Umsetzung der Grundsätze des Landesinformationsfreiheitsgesetzes führt.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Fröhlich